

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Glas Müller GmbH. & Co. KG

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Geltung | 10. Produkthaftung |
| 2. Angebote und Bestellungen | 11. Eigentumsvorbehalt |
| 3. Aufträge | 12. Lieferung Übernahme |
| 4. Storno eines Auftrags | 13. Lieferfrist |
| 5. Preis | 14. Zahlungsbedingungen |
| 6. Technische Verkaufsbedingungen | 15. Mahn- Inkassospesen |
| 7. Garantie | 16. Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung |
| 8. Gewährleistung Untersuchungs- und Rügepflicht | 17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort |
| 9. Schadenersatz | 18. Sonstiges |

1. Geltung

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, in der Folge auch „AGB“ genannt, gelten für alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der Glas-Müller GmbH. & Co. KG.

Im weiteren wird die Glas-Müller GmbH. & Co. KG als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Alle Vertrags- und Geschäftspartner werden im folgenden „Auftraggeber“ genannt.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich und schriftlich diesen geänderten Bestimmungen zugestimmt. Die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer gilt nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung seiner eigenen AGB im Zweifel von den Bedingungen des Auftragnehmers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen blieben.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB nicht berührt.

Es steht dem Auftragnehmer frei, Änderungen und Ergänzungen zu den AGB im Zuge der Erstellung von Geschäftsdokumenten vorzunehmen. Es gilt jeweils die zur Zeit der Dokumentenerstellung gültige Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist im Kundenraum aufgelegt. Unsere AGB können auch über www.glas-mueller.com abgerufen und ausgedruckt werden. Auf Wunsch senden wir die AGB per Post oder FAX zu.

2. Angebote und Bestellungen

(Dieser Absatz gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes)

Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und unverbindlich. Preise im Angebot sind für den Auftragnehmer lediglich für die angegebene Dauer bindend. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, ein Angebot vor Auftragserteilung zurück zu ziehen. Mit Annahme unseres Angebotes oder der Ware gelten unsere Leistungsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, selbst dann, wenn wir es unterlassen abweichende Bedingungen des Käufers ausdrücklich abzulehnen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch ohne besonderen schriftlichen Hinweis für alle zukünftigen Geschäfte, es sei denn, dass abweichende Vereinbarungen von uns schriftlich bestätigt werden.

Die im Angebot angegebenen Preise beziehen sich nur auf die im Angebotstext beschriebene Leistung. Vom Auftraggeber erwartete und vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen, welche nicht im Angebot bepreist sind, werden vom Auftragnehmer auch ohne Angebot in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, für erstellte Kostenvoranschläge ein Aufwandsentschädigung zu verrechnen.

Für dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lösungen, Pläne, Ausschreibungen, Skizzen, Schablonen, etc. wird keine Haftung übernommen. Diese Unterlagen bleiben, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Der Auftraggeber erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs-, oder Verwertungsrechte. Die Abbildungen unserer Kataloge und Prospekte sind für die Ausführung nicht verbindlich. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Preislisten und anderen Druckschriften.

Lösungsvorschläge sind, wenn nicht anders angegeben technische Modelle, welche von Auftraggeber statisch und bauphysikalisch überprüft und bestätigt werden müssen. Die schriftliche Auftragserteilung gilt als freigegebene und vom Auftraggeber überprüfte Annahme der technischen Vorschläge.

3. Aufträge

Aufträge, ob mündlich oder schriftlich erteilt, gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt sind. Der Inhalt dieser Bestätigung ist für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Die Erledigung vorliegender oder eingehender Aufträge bleibt aber auch ohne vorherige Bestätigung zu diesen Bedingungen vorbehalten.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Glas Müller GmbH. & Co. KG

4. Storno eines Auftrags

Will der Auftraggeber einen bereits laufenden Auftrag stornieren, so hat der Auftragnehmer das Recht, die bereits angefallenen Kosten der Auftragserfassung, Arbeitsvorbereitung, bestellten Rohmaterialien so weiterzuerrechnen wie diese bereits angefallen sind.

(Gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes)

Verkäufe werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit getätigt. Ergibt sich, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen oder nicht mehr vorhanden sind, steht dem Auftragnehmer jederzeit das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder seine Vertragsbedingungen zu ändern. Der Verkäufer kann auch dann, und zwar ohne Schadenersatzanspruch, vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände eintreten, welche es ihm ohne sein Verschulden unmöglich machen, die Ware fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern.

Das Recht, vor oder auch nach erfolgtem Verkauf jederzeit die Beibringung einer Sicherheit zu verlangen und bis zur Erstellung einer solchen die Lieferung abzulehnen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch ein solches Verlangen gerät der Verkäufer nicht in Verzug, ist demgegenüber aber berechtigt, falls der Käufer die Abnahme der Ware, die Zahlung oder die Betreibung der Sicherheit verzögert, diesen in Verzug zu setzen und im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

5. Preis

Unsere Preise verstehen sich in der jeweils angegebenen Währung ohne Mehrwertsteuer, für Lieferungen ab Betrieb Frastanz, ausschließlich Verpackung, Fracht, Wertversicherung und sonstigen Spesen, falls nicht anders schriftlich vereinbart.

6. Technische Verkaufsbedingungen

Die Errechnung der für die Preisermittlung relevanten Masse ergibt sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten. Für Verglasungen von Fenstern und Fensterwänden, Trennwänden, Dachverglasungen, Wandverkleidungen sowie Fassadensystemen aus Glas oder Metall gelten die Bestimmungen aus den geltenden Normen und Verglasungsrichtlinien.

Für sämtliche Verglasungen gelten die relevanten Ö-Normen bzw. die technischen Richtlinien für das Glaserhandwerk Vorarlberg. Für technisch nicht diesen Anforderungen genügende Konstruktionen sind sämtliche Einzelgenehmigungen und Überprüfungen durch den Auftraggeber zu erbringen.

Die Lieferung der Waren erfolgt in handelsüblicher Qualität. Toleranzen in der Farbgebung zwischen verschiedenen Lieferungen (oder zu Mustern) ist kein Reklamationsgrund. Ebenso sind Toleranzen bei der Dicke der Gläser und Isolierglaseinheiten bis zu einem Millimeter kein Grund zur Reklamation. Längen und Breiten einer rechteckigen Scheibe haben eine Größertoleranz von +/- 1mm oder 1/1000 der Kantenlängen bei Scheiben über 1000 mm Kantenlänge. Für Modelle gilt das doppelte als Toleranz. Bei emaillierten oder bemalten Gläsern kann es bei durchscheinendem Licht zu „Wolkenbildung“ kommen. Dies ist produktionstechnisch nicht zu vermeiden und gilt daher nicht als Reklamationsgrund. Außerdem gibt es produktionstechnisch nicht die Möglichkeit den Farbauftrag auf der polierten oder geschliffenen Glaskante zu garantieren, weshalb auch dies nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden kann. Kratzer und Einschlüsse im Glas sind nur dann ein Reklamationsgrund, wenn sie mit freiem Auge im Abstand von mindestens 1 Meter Entfernung, bei diffusem Licht und mehrfarbigem Hintergrund erkannt werden können, und dabei die Sicht beeinträchtigen. Bei Isoliergläsern kann es unter bestimmten lichttechnischen Voraussetzungen von regenbogenfarbigen Ringen im Glas kommen. Dies ist ein optisches Phänomen, welches bei exakt planparallelen Scheiben vorkommen kann und ist kein Reklamationsgrund. Speziell bei Isoliergläsern ist das Beschlagen der Glas-Außenseite die Folge eines sehr guten Isolierglaswertes und stellt somit kein Reklamationsgrund dar.

Reklamationen müssen immer schriftlich und sofort nach Erhalt der Ware unter genauer Beschreibung des Reklamationsgrundes, Nennung der Auftragsnummer, der Kommission, der Einbausituation eventuell mit Foto beim Auftragnehmer gemeldet werden. Spätere Reklamationen welche nichts mit der Garantieleistung zu tun haben, können später nicht mehr anerkannt werden (zb. Kratzer).

Bei berechtigten Reklamationen wird vom Auftragnehmer kostenloser Ersatz bzw. Behebung des Mangels geleistet. Es können (werden) allerdings keine darüber hinaus gehende Kosten, welche durch die Lieferung der mangelhaften Ware entstanden ist, übernommen werden.

Bei Reparaturverglasungen kann es zur Beschädigung der zur Verfügung gestellten Rahmen kommen. Diese Beschädigungen sind meist nicht vermeidbar und stellen auch keinen Reklamationsgrund dar.

Die rechnerischen und geprüften Werte der Isoliergläser, welche als Typen (z.B. Typ 1.1) angegeben werden, beziehen sich auf eine bestimmte Normscheibe. Je nach Größe des Elementes, der verwendeten Scheibendicken und -arten und des Luftzwischenraumes können diese variieren.

7. Garantie

Wenn nicht anders geregelt, übernimmt der Auftragnehmer eine Garantie für die Haltbarkeit seiner gelieferten Produkte für 5 Jahre ab Lieferdatum. Diese Garantie ist nur wirksam, wenn die Gläser fachmännisch eingebaut wurden und es zu keiner wie auch immer gearteten äußeren überplanmäßigen Belastung des Glases oder gar durch einen Unfall zum Bruch kam.

Bei Isolierglaselementen garantiert der Auftragnehmer dafür, dass kein wie auch immer gearteter Beschlag zwischen den Scheiben die Durchsicht dauerhaft einschränkt. Für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung der Gläser erreichten technischen Werte kann nicht garantiert werden.

8. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

KSchG = Konsumentenschutzgesetz

Im **Anwendungsbereich KSchG** kann der Auftragnehmer von den Ansprüchen des Auftraggebers auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung sich dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauscht. Von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung kann sich der Auftragnehmer dadurch befreien, dass er in angemessener Frist in einer für den Konsumenten zumutbaren Weise eine Verbesserung (Reparatur) bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

Ist das **KSchG nicht anwendbar**, so erfüllt der Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl entweder durch Austausch, durch Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist oder durch Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten ist.

Ist das **KSchG nicht anwendbar**, so ist im Sinne der § 377 HBG die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Wird eine Mängelrüge **außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG** jedenfalls nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Glasbruch ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung oder Garantie erlischt außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG mit Verarbeitung oder Veränderung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder durch Dritte.

9. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. **Im Anwendungsbereich des KSchG** gilt dies nicht für Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommener Sachen.

Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat, sofern das **KSchG nicht anwendbar** ist, der Geschädigte zu beweisen.

Die absolute Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche beträgt **im Anwendungsbereich des KSchG 10 Jahre, außerhalb der KSchG 3 Jahre**, jeweils ab Gefahrenübergang, sofern der Geschädigte innerhalb eines Jahres nach Erkennbarkeit des Schadens seine Ansprüche gerichtlich geltend macht.

Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Uns zur Bearbeitung wie schleifen, schneiden,... überlassene Güter, aber auch Gegenstände zur Maßaufnahme wie etwa Lampen, Rahmen,... oder zur Reparatur in Auftrag gegebene Gegenstände wie Fenster oder Türen werden von uns ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers bearbeitet. Werden Maße (auch von Schablonen) durch unsere Mitarbeiter aufgenommen, sind diese Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers tätig. Somit liegt das Risiko des Maßfehlers auf der Seite des Auftraggebers. Sollte es zu Schäden an den dem Auftragnehmer überlassenen Gütern kommen, werden diese, wenn das zu Schaden kommen nicht auf zumindest grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, vom Auftragnehmer nicht ersetzt und für allfällige weiterführende Schäden nicht haftet.

10. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler ausschließlich durch den Auftragnehmer verursacht wurde und dieser zumindest grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (einschließlich aller Nebenforderungen) durch den Auftraggeber bleibt die Ware unbeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn diese Ware bereits in Betrieb gegangen ist oder sich zur Weiterbearbeitung beim Auftraggeber befindet.

Scheck- und Wechselzahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung. Sie werden lediglich zahlungshalber, nicht aber

zahlungsstatt entgegengenommen. Der Auftraggeber darf die ihm gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Falle einer vom Auftragnehmer genehmigten Veräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware erklärt der Auftraggeber schon jetzt, seine Forderungen gegen den Erwerber an den Auftragnehmer abzutreten, einen entsprechenden Buchvermerk samt Eintragung in die offene Postenliste vorzunehmen und den Auftragnehmer umgehend von der Veräußerung zu verständigen. Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Eigentum vorbehaltene Ware jederzeit wieder zurück zu holen. Mit Annahme dieser Geschäftsbedingungen, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den uneingeschränkten Zutritt zu seiner dem Eigentum vorbehaltenen Ware.

12. Lieferung | Übernahme

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 2 Wochen ohne Angabe von Gründen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist, kann der Auftraggeber eine angemessene, mindestens jedoch 2 weitere Wochen umfassende Nachfrist setzen und gem § 918 ABGB vom Vertrag zurücktreten, wenn innerhalb der Nachfrist vom Auftragnehmer nicht erfüllt oder die Erfüllung angeboten wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Der Auftraggeber darf frühestens nach Ablauf der 4 Wochen nach vereinbartem Liefertermin den Vertrag auflösen.

Zur Leistungsausführung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere aller technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen. Außerdem kann vom Auftraggeber eine Anzahlung vor Arbeitsbeginn bzw. vor Auslieferungs- oder Montagebeginn verlangt werden. Des weiteren beginnt die Ausführungsfrist erst nach Bestätigung der Auftragsbestätigung mittels Unterschrift, wenn dies vom Auftragnehmer so gewünscht ist.

Die Arbeiten sind grundsätzlich ab Fertigstellung von Auftraggeber zu übernehmen. Erfolgt keine formale Übernahme, gelten mangels berechtigter Einwände des Auftraggebers die Arbeiten binnen 3 Tagen ab Fertigstellung als übernommen, wenn dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wurde oder auf Grund der Umstände des Falles dem Auftraggeber bekannt sein musste. Spätestens bei Inbetriebnahme des Bauwerks und sei es auch nur teilweise, gilt die Leistung als übernommen.

Nach Übernahme der Leistung im Sinne dieser Vereinbarung gehen alle Risiken und die Kosten der Lagerung zu Lasten des Auftraggebers. Auch bei erfolgter Teillieferung geht das gesamte Risiko für diese auf den Auftragnehmer über.

Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers, auch wenn Frankolieferung vereinbart ist. Mit Übergabe an den Empfänger, geht die Gefahr einschließlich der Bruchgefahr auf den Empfänger über. Die Preisstellung "frei Haus" oder eine etwaige Hilfeleistung des Lieferanten beim Abladen etc. schließen dieses nicht aus. Die unbeanstandete Übernahme durch den Empfänger selbst gilt als Beweis, dass die Ware in ordnungsmäßiger Beschaffenheit übergeben ist. Das Abladen durch den Lieferanten oder dessen Hilfeleistung beim Abladen bedeutet nicht die Übernahme einer weiteren Gefahr oder Haftung (bezüglich leichter Fahrlässigkeit), vielmehr hat der Empfänger für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und von sich aus die erforderlichen Arbeitskräfte zum Abladen zu stellen.

Schadenersatzansprüche aus verspäteter Lieferung oder anderen in diesen Bedingungen genannten Gründen sind ausgeschlossen.

Betriebsstörungen, Streiks, Transportschwierigkeiten, Verpackungsmangel und ähnliche Umstände entbinden den Verkäufer mindestens für die Dauer der Störung von der Einhaltung erteilter Zusagen, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen. Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.

Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Die von den Lieferwerken beanspruchten Toleranzen hinsichtlich der Dicke, sonstiger Maße sowie der Fehler usw. werden auch vom Verkäufer in Anspruch genommen.

13. Lieferfrist

Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachfolgend angeführten Datum: Datum der Auftragsbestätigung, Datum an dem alle technischen und kaufmännischen Details als vereinbart gelten, Datum des Zahlungseinganges der Anzahlung oder Datum an dem ein zu Gunsten des Auftragnehmers ausgestelltes Akkreditiv über den entsprechenden Betrag eröffnet wurde. Der auf dem Angebot und der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin gilt als voraussichtlicher Liefertermin. Dieser Liefertermin kann vom Auftragnehmer ohne vorige Benachrichtigung um bis zu 4 Wochen verlängert werden.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

_wenn die Angaben welche für die Erfüllung durch den Auftragnehmer benötigt werden, nicht rechtzeitig durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Glas Müller GmbH. & Co. KG

_wenn es nachträglich zu Änderungen durch den Auftraggeber kommt.

_wenn Hindernisse auftreten, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar sind und welche zur Zeit der Auftragserteilung noch nicht oder nicht in diesem Ausmaß absehbar waren. Beispiele hierfür sind Epidemien, Krieg, Brand, Ausfall von Maschinen oder Mitarbeitern, Engpässe von Roh- oder Halbfertigwaren, behördliche Maßnahmen zur Unterlassung, Naturereignisse,...

_wenn aufgrund von technischen Schwierigkeiten andere Konstruktionen verwirklicht werden müssen, um die Gebrauchsfähigkeit und die mangelfreie Lieferung zu gewährleisten.

_wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten in Rückstand gerät.

_wenn die Witterung oder andere äußere Umstände auf der Baustelle bzw. Abladestelle die vertragsgerechte Durchführung der Arbeiten unmöglich macht. Widrige äußere Umstände sind zum Beispiel Arbeiten anderer Gewerke im Gefahrenbereich oder im Montagebereich, mangelnder Lagerplatz, mangelnde Zufahrtsmöglichkeit, keine Möglichkeit für allfällige Gerüstung, andere Personen oder Güter auf der Baustelle welche die Arbeit erschweren, aber auch Witterungseinflüsse wie Wind, Regen, Kälte, Schnee, Eis, Hagel etc welche eine Gefährdung des Montagepersonals und des Materials mit sich bringt oder die Qualität der Leistung beeinträchtigen würde.

Bei Montagearbeiten hat der Auftraggeber alle Vorkehrungen zu treffen, damit unsere Arbeiten auf der Baustelle beginnen, und dort ungestört ausgeführt werden können. Besonders zu achten sind in diesem Zusammenhang auf ausreichende Arbeits- und Lagerflächen, festen und ebenen Untergrund zur Aufstellung von Gerüsten, Bewegungsmöglichkeit für LKW und Kranfahrzeuge, Schneeräumung etc.!

14. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst bei Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers als geleistet.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz der tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. zu verrechnen. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich diesfalls die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 % p. a.

Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt dabei unberührt und besteht also auch darüber hinaus.

15. Mahn-/Inkassospesen

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzugs, die dem Gläubiger entstandenen notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütung des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze des Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, folgende Beträge der gestaffelten Mahnung zu entrichten:

1. Mahnung: EUR 3,00 | CHF 5,00
2. Mahnung: EUR 5,00 | CHF 10,00
3. Mahnung: EUR 10,00 | CHF 15,00
4. Mahnung: EUR 12,00 | CHF 20,00

Bei Stammkunden ist eine vierstufige Mahnfolge vorgesehen. Bei Privatkunden nur 3 Stufen!

16. Leistungsverweigerung und Zurückbehaltung

Kommt es im Zuge des Leistungserbringung zu Zahlungsschwierigkeiten bei Teilzahlungen, oder muss der Auftragnehmer aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Auftraggebers befürchten, dass seine Leistungen nicht bezahlt werden können, ist er berechtigt die Lieferung zurückzuhalten oder gar die Leistung zu verweigern. Diese Zurückhaltung der Lieferung kann solange andauern, bis die Finanzierung geklärt ist, oder eine Anzahlung oder Vorauszahlung auf dem Konto des Auftragnehmers eingegangen ist.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird hier ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich um ein Geschäft, das unter das KSchG fällt, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

18. Sonstiges

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse sowie sein Geburtsdatum bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt worden ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten die Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.